

**245 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

23. 3. 1972

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Privatschulgesetz geändert  
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ARTIKEL I**Das Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962,  
wird wie folgt geändert:

1. § 18 hat zu lauten:

**„§ 18. Ausmaß der Subventionen**

(1) Als Subvention sind den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für die konfessionellen Schulen jene Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schule erforderlich sind (einschließlich des Schulleiters und der von den Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen zu erbringenden Nebenleistungen), soweit das Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Lehrer der betreffenden konfessionellen Schule im wesentlichen jenem an öffentlichen Schulen gleicher oder vergleichbarer Art und vergleichbarer örtlicher Lage entspricht.

(2) Die gemäß Abs. 1 den einzelnen konfessionellen Schulen zukommenden Lehrerdienstposten hat die zuständige Schulbehörde auf Antrag der für die Schule entsprechend dem § 17 Abs. 2 in Betracht kommenden Kirche oder Religionsgesellschaft festzustellen.

(3) Die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft hat Umstände, die eine Auswirkung auf die Anzahl der einer konfessionellen Schule zukommenden Lehrerdienstposten zur Folge haben können, unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zu melden.

(4) Die zuständige Schulbehörde hat bei Änderung der Voraussetzungen nach Abs. 1 die Anzahl der der Schule zukommenden Lehrerdienstposten neu festzustellen.

(5) Wenn für eine konfessionelle Schule

- a) erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht wurde oder
- b) im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht gemäß § 16 Abs. 1 entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde,

ist sie hinsichtlich der Subventionierung auf Antrag der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft so zu behandeln, als ob ihr das Öffentlichkeitsrecht bereits verliehen worden wäre. Wird das Öffentlichkeitsrecht jedoch nicht verliehen, so hat die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft dem Bund den durch die Subventionierung entstandenen Aufwand zu ersetzen.

(6) Die Feststellung der den einzelnen konfessionellen Schulen zukommenden Lehrerdienstposten wird mit Beginn des auf die Einbringung des Antrages gemäß Abs. 2 und die Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen folgenden Monatsersten wirksam, sofern der Antrag jedoch für ein bevorstehendes Schuljahr oder einen bevorstehenden Teil eines Schuljahres vorgelegt wird, frühestens mit Beginn des Schuljahres beziehungsweise des Teiles des Schuljahres.“

2. Im § 19 haben an die Stelle der Abs. 3 und 4 folgende Abs. 3 bis 5 zu treten:

„(3) Ist die Zuweisung eines Lehrers nach Abs. 1 nicht möglich, so hat der Bund für den unterrichtenden Lehrer eine Vergütung in der Höhe der Entlohnung zu leisten, die diesem Lehrer zustehen würde, wenn er entsprechend der Art der betreffenden Schule entweder Bundes- oder Landesvertragslehrer wäre. Erfüllt dieser Lehrer die Anstellungserfordernisse nicht, ist die Vergütung in der Höhe der Entlohnung festzusetzen, die in gleichartigen Fällen in der Regel Bundes(Landes)vertragslehrern gegeben wird. Der Bund hat auch die für einen solchen Lehrer für den Dienstgeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften anfallenden Leistungen bis zu der

der Vergütung entsprechenden Höhe zu ersetzen. Durch die Zahlung der Vergütung wird ein Dienstverhältnis zum Bund nicht begründet.

(4) Die Vergütung gemäß Abs. 3 ist an den unterrichtenden Lehrer auszuzahlen. Sofern der Lehrer jedoch Angehöriger eines Ordens oder einer Kongregation der katholischen Kirche ist und die Schule, an der er unterrichtet, von diesem Orden oder dieser Kongregation erhalten wird, ist die Vergütung an den Schulerhalter zu zahlen.

(5) Wird einer konfessionellen Schule das Öffentlichkeitsrecht rückwirkend verliehen und wurde kein Antrag gemäß § 18 Abs. 5 gestellt, ist der in Betracht kommenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft für diese Schule der Lehrpersonalaufwand zu zahlen, den der Schulerhalter für die dort unterrichtenden Lehrer ausgegeben hat, höchstens jedoch im Ausmaß des Betrages, der bei Anwendung der Abs. 3 und 4 bezahlt worden wäre.“

3. § 23 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

„c) für die Subventionierung von Privatschulen gemäß § 21 mit Ausnahme der nach Abs. 5 zu beurteilenden Zuständigkeiten für die einzelne Zuweisung von Lehrern.“

4. § 23 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei privaten Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen sowie bei privaten Schülerheimen, soweit sie ausschließlich oder vorwiegend von Schülern derartiger öffentlicher oder privater Schulen besucht werden, sind die nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommenden Anzeigen und Ansuchen (ausgenommen in Angelegenheiten der Subventionierung von konfessionellen Privatschulen) beim örtlich zuständigen Bezirksschulrat einzubringen, welcher sie mit seiner Stellungnahme

dem Landesschulrat vorzulegen hat. Für diese Schulen ist der örtlich zuständige Bezirksschulrat zuständige Schulbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2 zweiter Satz.“

## ARTIKEL II

Die in den §§ 18 und 19 des Privatschulgesetzes in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Leistungen, die über die in den §§ 18 und 19 des Privatschulgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung hinausgehen, sind für den Zeitraum vom 1. September 1971 bis zum 31. August 1972

a) für die katholischen Privatschulen gemäß dem Protokoll vom XXXXXXXXXXXX zum Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen vom 9. Juli 1962, BGBl. Nr. XXX/1972, und

b) für die evangelischen Privatschulen durch die Bezahlung eines Betrages von S 3,100.000— am 1. Juli 1972 an die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich zuhanden des Evangelischen Oberkirchenrates Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Wien

abzugelten.

## ARTIKEL III

(1) Die Bestimmungen der Art. I und II treten mit 1. September 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

## Erläuterungen

Durch Art. II des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 9. Juli 1962 zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen, BGBl. Nr. 273/1962, wurde eine vertragliche Grundlage für Zuschüsse zum Lehrpersonalaufwand der katholischen Schulen geschaffen. Der Staat hat sich im Jahre 1962 verpflichtet, für die katholischen Schulen 60% jener Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die im Schuljahr 1961/62 zur Erfüllung des Lehrplanes an diesen Schulen erforderlich waren oder die sich auf Grund der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, als Mehraufwand ergeben. Die gleiche Regelung ist im § 18 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, für alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vorgesehen. Mit diesen Regelungen wurde erstmalig ein gesetzlicher Anspruch auf staatliche Subventionierung eines Teiles des Personalaufwandes der konfessionellen Privatschulen gesetzt.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1970 fanden Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl über die Übernahme auch der restlichen Personallasten der katholischen Schulen durch den Bund statt. Nach dem am 8. März 1971 unterzeichneten Zusatzvertrag zum erwähnten Vertrag vom 9. Juli 1962, der dem Nationalrat zur Genehmigung vorliegt, soll das Ausmaß der Zuschüsse für die katholischen Schulen von derzeit 60% auf 100% des Lehrpersonalaufwandes erhöht werden. Dabei sollen diese Zuschüsse nicht mehr auf der Basis der im Schuljahr 1961/62 zur Erfüllung des Lehrplanes erforderlichen Lehrerdienstposten berechnet werden, sondern dem jeweiligen Bedarf entsprechen. Eine gleichartige Regelung ist für alle mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten konfessionellen Privatschulen erforderlich. Sihin ergibt sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Änderung des Privatschulgesetzes.

Als Grundsatz der österreichischen Schulpolitik muß jedoch gelten, daß die österreichische Schule eine interkonfessionelle und öffentliche Gemeinschaftsschule darstellt. Die Existenz von Privatschulen ist in dem Grundrecht der Unterrichts-

und Erziehungsfreiheit (Art. 17 Staatsgrundgesetz) begründet.

Im einzelnen wird zum Entwurf bemerkt:

**Zu Artikel I:**

**Zu Z. 1:**

**Zu § 18 Abs. 1:**

§ 18 des Privatschulgesetzes regelt das Ausmaß der Subventionen. Die derzeitigen Abs. 1 bis 3 enthalten die näheren Ausführungen, die wegen der bisher gewährten Teilsubvention zum Personalaufwand erforderlich sind. Diese Bestimmungen erübrigen sich jedoch durch die nunmehr vorgesehene Übernahme des vollen Lehrpersonalaufwandes.

Der Lehrpersonalaufwand soll nunmehr insoweit getragen werden, als er auch an vergleichbaren öffentlichen Schulen gegeben ist. Durch den Klammerausdruck im Abs. 1 soll klargestellt werden, daß nicht nur die Kosten der reinen Unterrichtstätigkeit, sondern auch für die Schulleitung sowie für von den Lehrern auch an öffentlichen Schulen zu leistenden schuladministrativen Arbeiten, wie die Verwaltungstätigkeit für Lehrmittelsammlungen u. ä., ersetzt werden sollen.

Zum Personalaufwand im Sinne dieses Bundesgesetzes zählen nicht nur die im Bundesfinanzgesetz unter dem Personalaufwand veranschlagten Leistungen, vielmehr sind unter dem Begriff Personalaufwand insbesondere auch Reisekostenvergütungen für Dienstreisen und Pauschvergütungen für Wandertage und Schikurse zu verstehen.

**Zu § 18 Abs. 2 bis 4 und 6:**

Nach der derzeitigen Regelung werden die Lehrerdienstposten auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörden auf die einzelnen konfessionellen Schulen aufgeteilt. Diese Regelung ist erforderlich, da sich die vom Bund zur Verfügung gestellte Subvention nicht nach dem Bedarf der einzelnen Schulen, sondern im wesentlichen nach der Lage des Schuljahres 1961/62 richtet, wobei Schließun-

gen und Neueröffnungen von konfessionellen Privatschulen — letztere allerdings nur soweit sie nicht durch das Schulorganisationsgesetz bedingt sind — außer Betracht bleiben.

Nunmehr soll jedoch bei der Subventionierung der unmittelbare Bezug auf den Bedarf der einzelnen konfessionellen Privatschule hergestellt werden. Die vorgesehenen Abs. 2, 3 und 4 enthalten die dafür notwendigen verfahrensrechtlichen Regelungen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß gemäß § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 die jeweils in Betracht kommende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft anspruchsberechtigt ist, nicht aber die Erhalter der betreffenden konfessionellen Schulen.

Die Zuständigkeit zur Feststellung der für die einzelnen konfessionellen Schulen zustehenden Lehrerdienstposten richtet sich nach § 23 des Privatschulgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung kommt somit — abgesehen von der Subventionierung für Pädagogische Akademien — dem Landesschulrat die Zuständigkeit in erster Instanz zu. Dies erscheint deshalb zweckmäßig, weil die Landesschulräte auch in den anderen Angelegenheiten des Privatschulrechtes im Regelfalle die Zuständigkeit in erster Instanz besitzen und die gemäß dem vorgesehenen § 18 Abs. 1 notwendigen Vergleiche mit den entsprechenden öffentlichen Schulen am besten vornehmen können. Nur bezüglich der Pädagogischen Akademien und der ihnen eingegliederten Übungsschulen kommt dem Bundesminister für Unterricht und Kunst die Zuständigkeit in erster Instanz zu, da er für diese Schulen Schulbehörde erster Instanz ist (§ 3 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962). Die Feststellung der den einzelnen Schulen zukommenden Lehrerdienstposten ist eine Angelegenheit des Privatschulrechtes, sodaß auch die diesbezügliche Feststellung bezüglich der konfessionellen Pflichtschulen den Schulbehörden des Bundes zukommt; davon zu unterscheiden ist die Zuweisung eines Lehrers, die eine Angelegenheit des Dienstrechtes ist und die sich nach dem für das Dienstrecht geltenden Verfahrensrecht richtet (siehe § 23 Abs. 5).

Im Hinblick darauf, daß gemäß § 17 Abs. 2 zum Teil eine Anerkennung der Privatschule als konfessionelle Schule durch die zuständige kirchliche Oberbehörde erforderlich ist und eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen Privatschulen verwaltungstechnisch nicht möglich erscheint, ist es zweckmäßig, für die Feststellung der den einzelnen Schulen zukommenden Lehrerdienstposten einen Antrag der in Betracht kommenden Kirche oder Religionsgesellschaft vorzuschicken. Die diesbezügliche Bestimmung ist im § 18 Abs. 2 enthalten. Dieser Antrag wird vor allem für die erstmalige Feststellung in Betracht kom-

men. Ferner erscheint ein Antrag möglich, wenn ohne Änderungen im Rahmen der Privatschule mehr Lehrerdienstposten zur Verfügung gestellt werden müßten, weil dies auch an den vergleichbaren öffentlichen Schulen der Fall ist und der Umstand nicht bereits von der Schulbehörde wahrgenommen worden ist (vgl. § 18 Abs. 4 in der Entwurfsfassung).

Sofern Änderungen im Rahmen der Schule Auswirkungen auf die Anzahl der der Schule zukommenden Lehrerdienstposten zur Folge haben können, ist im § 18 Abs. 3 vorgesehen, daß die in Betracht kommende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft dies der zuständigen Schulbehörde zu melden hat. Auf Grund dieser Meldung wird die Schulbehörde zu prüfen haben, ob die zur Verfügung gestellte Anzahl von Lehrerdienstposten noch entspricht.

Die notwendige Regelung, zu welchem Zeitpunkt die Feststellung wirksam wird, enthält § 18 Abs. 6.

#### Zu § 18 Abs. 5:

Dieser Absatz soll verhindern, daß der Zeitaufwand, der für die Durchführung des zur Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes erforderlichen Verfahrens nötig ist, Belastungen für die konfessionelle Privatschule bringt. Bisher konnten für alle konfessionellen Privatschulen, für die erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht worden ist, die für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes notwendigen Voraussetzungen nachgewiesen werden. Sollte jedoch wider Erwarten kein Öffentlichkeitsrecht auf Grund des § 14 verliehen werden können, muß die gewährte Subvention zurückgezahlt werden.

#### Zu Z. 2:

Gemäß § 18 ist für die einzelnen konfessionellen Schulen die entsprechende Anzahl von Lehrerdienstposten festzustellen. Zur Unterrichtserteilung ist jedoch die Ausfüllung dieser formalen Lehrerdienstposten durch Lehrer erforderlich. Dies kann auf folgende Weise geschehen:

1. Durch Zuweisung eines Lehrers als sogenannte lebende Subvention, wie es im derzeitigen § 19 Abs. 1 des Privatschulgesetzes entsprechend dem derzeit geltenden Vertragstext (der diesbezüglich auch vom Zusatzvertrag übernommen wird) als primäre Maßnahme vorgesehen ist; diese Zuweisung kann sich auch nur auf einen Teil der Lehrverpflichtung eines an öffentlichen Schulen oder an einer anderen Privatschule bereits beschäftigten Bundes- oder Landeslehrers erstrecken. Wenn ein Subventionslehrer Mehrdienstleistungen zu Lasten eines nichtbesetzten, der Schule jedoch zukommenden Lehrerdienstpostens leistet, sind auch diese Mehrdienstleistungen entsprechend den Bestimmungen des Besoldungsrechtes zu vergüten.

2. Durch nicht vom Bund oder einem Bundesland angestellte Lehrer.

Die im vorgesehenen § 19 Abs. 3 und 4 enthaltene Regelung der Vergütung für die nicht von einer Gebietskörperschaft angestellten Lehrer an konfessionellen Schulen entspricht im System der bewährten Einrichtung des § 6 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 185/1957. Der letzte Satz des Abs. 4 nimmt dabei auf die besonderen Beziehungen Bedacht, die zwischen den Ordensangehörigen und ihren Orden bestehen. Allerdings kann die Höhe der Vergütung im Rahmen der Subventionierung nicht nur nach der Entlohnung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L erfolgen (siehe die Erläuterungen im folgenden Absatz). Ferner werden im Gegensatz zum Religionsunterricht die Dienstleistungen des Lehrers nicht an einer öffentlichen, sondern privaten Schule erbracht, wobei der Bund jedoch die Kosten des Personalaufwandes zu tragen hat. Hiebei ist festzuhalten, daß Empfänger der Subventionen im Sinne des Unterabschnittes A des Abschnittes IV des Privatschulgesetzes die gesetzlich anerkannte Kirche bzw. Religionsgesellschaft ist; der Lehrer bzw. der Orden, dem die Vergütung auf Grund des Abs. 4 ausbezahlt ist, ist nur Zahlungsstelle. Ein Rechtsverhältnis zwischen dem Lehrer bzw. dem Orden und dem Bund wird dadurch nicht begründet (siehe auch den letzten Satz des Abs. 3); ein solches besteht nur zwischen dem Bund und der in Betracht kommenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (Subventionsanspruch der Kirche bzw. Religionsgesellschaft) einerseits und zwischen dem Schulerhalter und dem Lehrer (im Regelfall ein Arbeitsvertrag) andererseits. Die Höhe der Vergütung ist durch die dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften eindeutig bestimmt. Nur in jenen Fällen, in denen der Lehrer nicht die in der Lehrer-Dienstzweigeordnung, Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, vorgesehenen Anstellungserfordernisse erfüllt, mangelt es an eindeutigen gesetzlichen Regelungen. In diesen Fällen werden für Vertragslehrer des Bundes oder eines Landes Sonderverträge ausgestellt, die im Regelfall die gleichen Bedingungen aufweisen. Daher ist die Möglichkeit zur Feststellung gegeben, welche Entlohnung in gleichartigen Fällen Bundes(Landes)vertragslehrern üblicherweise gegeben wird.

Da zum Personalaufwand nicht nur die dem Dienstnehmer gebührende Entlohnung, sondern auch die vom Dienstgeber im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis zu erbringenden Leistungen (z. B. Dienstgeberbeiträge im Rahmen der Sozialversicherung) zu zählen sind, wurde, um Zweifel auszuschließen, eine diesbezügliche Bestimmung in den Entwurf für den § 19 Abs. 4 aufgenommen.

#### Zu Z. 3 und 4:

§ 23 des Privatschulgesetzes enthält die Zuständigkeitsbestimmungen für den Bereich dieses Gesetzes, somit auch für die Subventionierung der Privatschulen nach diesem Gesetz. Für die Subventionierung der konfessionellen Privatschulen sollen — ausgenommen für Pädagogische Akademien — nunmehr die Landesschulräte in erster Instanz zuständig sein (siehe diesbezüglich auch den dritten Absatz der Erläuterungen zu § 18 Abs. 2 bis 4 und 6). Dieser Zielsetzung entspricht die im Entwurf vorgesehene Änderung des Abs. 2 lit. c und des Abs. 3 des § 23.

#### Zu Artikel II:

Gemäß Art. III sollen die Bestimmungen des Art. I rückwirkend mit 1. September 1971 in Kraft treten. Eine rückwirkende Vollziehung des § 19 des Privatschulgesetzes in der Fassung des vorliegenden Art. I ist jedoch nicht möglich; daher muß eine Sonderregelung für die Abgeltung des Differenzbetrages zwischen den auf Grund der §§ 18 und 19 des Privatschulgesetzes in seiner geltenden Fassung und den Leistungen, wie sie auf Grund der §§ 18 und 19 des Privatschulgesetzes in der Fassung des vorgesehenen Art. I zu erbringen wären, durch die Leistung eines Geldbetrages für die Zeit vom 1. September 1971 bis zum 31. August 1972 getroffen werden. Die diesbezügliche Regelung enthält Art. II. Der Betrag, der für die katholischen Privatschulen zu leisten ist, ist Gegenstand des Protokolls zum Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen vom 9. Juli 1962, das gleichzeitig mit dem erwähnten Zusatzvertrag dem Nationalrat zur Genehmigung vorliegt. Darauf nimmt lit. a des Art. II Bedacht. Für die evangelischen Privatschulen muß jedoch die Regelung im Rahmen des Privatschulgesetzes erfolgen. Die hier vorgesehene Summe von 31 Millionen Schilling wurde nach den gleichen Grundsätzen wie bei dem erwähnten Protokoll errechnet. Sonstige konfessionelle Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bestehen derzeit nicht.

#### Zu Artikel III:

Da vorgesehen ist, daß der erwähnte Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich rückwirkend mit 1. September 1971 in Kraft treten soll, wird auch die Novelle zum Privatschulgesetz mit diesem Zeitpunkt in Kraft zu setzen sein.

#### Finanzieller Aufwand für den Bund

Der sich für den Bund auf Grund der mit dem Entwurf vorliegenden Regelung für die Subventionierung der konfessionellen Privat-

schulen ergebende Mehraufwand beträgt auf der Basis der geltenden Gehaltsansätze rund 110 Millionen Schilling.

Im Kalenderjahr 1972 verursacht ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz einen Mehraufwand von rund 39,8 Millionen Schilling, der sich aus dem Mehraufwand für sämtliche konfessionelle Schulen für die Zeit vom 1. September 1972 bis 31. Dezember 1972

und die Leistung für die evangelischen Privatschulen auf Grund des Art. II lit. b zusammensetzt. Die Leistung für die katholischen Privatschulen bis zum 31. August 1972 hat unmittelbar auf Grund des im Art. II lit. a erwähnten Protokolls zu erfolgen.

Die Bedeckung für das Jahr 1972 müßte im Wege eines Budgetüberschreitungsgesetzes gefunden werden.

### TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

#### Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962

#### Entwurf für die Novelle zum Privatschulgesetz

##### § 18. Ausmaß der Subventionen

(1) Als Subvention sind den einzelnen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften 60 v. H. jener Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die im Schuljahr 1961/62 zur Erfüllung des Lehrplanes an den betreffenden konfessionellen Schulen erforderlich waren.

(2) Die sich aus Abs. 1 ergebende Zahl von Lehrerdienstposten ist im gleichen Verhältnis zu erhöhen, wie die Zahl der an öffentlichen Pflichtschulen verwendeten Lehrer steigt; eine solche Steigerung der Zahl der an öffentlichen Pflichtschulen verwendeten Lehrer hat jedoch nur dann eine Erhöhung im angeführten Sinne zur Folge, wenn die Steigerung mindestens 2 v. H. der Zahl der Lehrer beträgt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes beziehungsweise im Zeitpunkt der jeweils letzten Erhöhung im Sinne dieser Bestimmung an öffentlichen Pflichtschulen verwendet worden sind.

(3) Überdies sind jeweils 60 v. H. des Mehrbedarfes an Lehrerdienstposten als Subvention zur Verfügung zu stellen, der sich auf Grund der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, (wie insbesondere der Verlängerung der Dauer einzelner Schularten und der Einführung von Polytechnischen Lehrgängen und von Pädagogischen Akademien) ergibt.

(4) Die Aufteilung der als Subvention zur Verfügung zu stellenden Lehrerdienstposten auf

##### § 18. Ausmaß der Subventionen

(1) Als Subvention sind den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für die konfessionellen Schulen jene Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schule erforderlich sind (einschließlich des Schulleiters und der von den Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen zu erbringenden Nebenleistungen), soweit das Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Lehrer der betreffenden konfessionellen Schule im wesentlichen jenem an öffentlichen Schulen gleicher oder vergleichbarer Art und vergleichbarer örtlicher Lage entspricht.

(2) Die gemäß Abs. 1 den einzelnen konfessionellen Schulen zukommenden Lehrerdienstposten hat die zuständige Schulbehörde auf Antrag der für die Schule entsprechend dem § 17 Abs. 2 in Betracht kommenden Kirche oder Religionsgesellschaft festzustellen.

(3) Die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft hat Umstände, die eine Auswirkung auf die Anzahl der einer konfessionellen Schule zukommenden Lehrerdienstposten zur Folge haben können, unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zu melden.

(4) Die zuständige Schulbehörde hat bei Änderung der Voraussetzungen nach Abs. 1 die

## Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962

## Entwurf für die Novelle zum Privatschulgesetz

die einzelnen konfessionellen Schulen obliegt dem Bundesministerium für Unterricht auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde.

Anzahl der der Schule zukommenden Lehrerdienstposten neu festzustellen.

- (5) Wenn für eine konfessionelle Schule
- a) erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht wurde oder
  - b) im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht gemäß § 16 Abs. 1 entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde,

ist sie hinsichtlich der Subventionierung auf Antrag der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft so zu behandeln, als ob ihr das Öffentlichkeitsrecht bereits verliehen worden wäre. Wird das Öffentlichkeitsrecht jedoch nicht verliehen, so hat die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft dem Bund den durch die Subventionierung entstandenen Aufwand zu ersetzen.

(6) Die Feststellung der den einzelnen konfessionellen Schulen zukommenden Lehrerdienstposten wird mit Beginn des auf die Einbringung des Antrages gem. Abs. 2 und die Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen folgenden Monatsersten wirksam, sofern der Antrag jedoch für ein bevorstehendes Schuljahr oder einen bevorstehenden Teil eines Schuljahres vorgelegt wird, frühestens mit Beginn des Schuljahres beziehungsweise des Teiles des Schuljahres.

## § 19. Art der Subventionierung

(1) Die Subventionen zum Personalaufwand sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zu gewähren:

- a) durch Zuweisung von Bundeslehrern oder Bundesvertragslehrern durch den Bund als lebende Subventionen an die Schule, soweit es sich nicht um eine in lit. b genannte Schule handelt, oder
- b) durch Zuweisung von Landeslehrern oder Landesvertragslehrern durch das Land als lebende Subventionen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnische Lehrgänge und Berufsschulen.

(2) Die Kosten der Subventionen zum Personalaufwand sind auch in den Fällen des Abs. 1 lit. b vom Bund zu tragen.

(3) Ist die Zuweisung eines Lehrers nach Abs. 1 nicht möglich, so hat die Subventionierung durch Leistung eines Geldbetrages durch den Bund an den Schulerhalter zu erfolgen. Dieser Geldbetrag ist je Lehrer nach der Höhe der Personalkosten für einen für die betreffende Schulart in Betracht kommenden Bundes(Landes)vertragslehrer der

## § 19. Art der Subventionierung

(1) . . . (keine Änderung)

(2) . . . (keine Änderung)

(3) Ist die Zuweisung eines Lehrers nach Abs. 1 nicht möglich, so hat der Bund für den unterrichtenden Lehrer eine Vergütung in der Höhe der Entlohnung zu leisten, die diesem Lehrer zustehen würde, wenn er entsprechend der Art der betreffenden Schule entweder Bundes- oder Landesvertragslehrer wäre. Erfüllt

## Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962

## Entwurf für die Novelle zum Privatschulgesetz

Entlohnungsgruppe I L in der mittleren Entlohnungsstufe zu bemessen.

dieser Lehrer die Anstellungserfordernisse nicht, ist die Vergütung in der Höhe der Entlohnung festzusetzen, die in gleichartigen Fällen in der Regel Bundes(Landes)vertragslehrern gegeben wird. Der Bund hat auch die für einen solchen Lehrer für den Dienstgeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften anfallenden Leistungen bis zu der der Vergütung entsprechenden Höhe zu ersetzen. Durch die Zahlung der Vergütung wird ein Dienstverhältnis zum Bund nicht begründet.

(4) Der Schulerhalter hat jenen Lehrern, für die er eine Subvention in Form eines Geldbetrages (Abs. 3) erhält, jenes Entgelt zu leisten, das in den für die Bundes(Landes)vertragslehrer jeweils geltenden Vorschriften vorgesehen ist. Dies gilt nicht für Lehrer, die Angehörige eines Ordens oder einer Kongregation der katholischen Kirche sind, an den von diesem Orden oder dieser Kongregation erhaltenen Schulen.

(4) Die Vergütung gemäß Abs. 3 ist an den unterrichtenden Lehrer auszuzahlen. Sofern der Lehrer jedoch Angehöriger eines Ordens oder einer Kongregation der katholischen Kirche ist und die Schule, an der er unterrichtet, von diesem Orden oder dieser Kongregation erhalten wird, ist die Vergütung an den Schulerhalter zu zahlen.

(5) Wird einer konfessionellen Schule das Öffentlichkeitsrecht rückwirkend verliehen und wurde kein Antrag gem. § 18 Abs. 5 gestellt, ist der in Betracht kommenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft für diese Schule der Lehrpersonalaufwand zu zahlen, den der Schulerhalter für die dort unterrichtenden Lehrer ausgegeben hat, höchstens jedoch im Ausmaß des Betrages, der bei Anwendung der Abs. 3 und 4 bezahlt worden wäre.

## § 23. Behördenzuständigkeit

(1) Zuständige Schulbehörde erster Instanz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der örtlich zuständige Landesschulrat, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Bundesministerium für Unterricht ist in erster Instanz zuständig

\*\*\*

c) für die Subventionierung von Privatschulen mit Ausnahme der nach Abs. 5 zu beurteilenden Zuständigkeiten für die einzelne Zuweisung von Lehrern.

(3) Bei privaten Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen sowie bei privaten Schülerheimen, soweit sie ausschließlich oder vorwiegend von Schülern derartiger öffentlicher oder privater Schulen besucht werden, sind die nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommenden Anzeigen und Ansuchen beim örtlich zuständigen Bezirksschulrat einzubringen, welcher sie mit seiner Stellungnahme dem Landesschulrat vorzulegen hat. Für diese Schulen ist der örtlich zuständige Bezirksschulrat zuständige Schulbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2 zweiter Satz.

## § 23. Behördenzuständigkeit

(1) . . . (keine Änderung)

(2) . . . (keine Änderung)

c) für die Subventionierung von Privatschulen gemäß § 21 mit Ausnahme der nach Abs. 5 zu beurteilenden Zuständigkeiten für die einzelne Zuweisung von Lehrern.

(3) Bei privaten Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen sowie bei privaten Schülerheimen, soweit sie ausschließlich oder vorwiegend von Schülern derartiger öffentlicher oder privater Schulen besucht werden, sind die nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommenden Anzeigen und Ansuchen (ausgenommen in Angelegenheiten der Subventionierung von konfessionellen Privatschulen) beim örtlich zuständigen Bezirksschulrat einzubringen, welcher sie mit seiner Stellungnahme dem Landesschulrat vorzulegen hat. Für diese Schulen ist der örtlich zuständige Bezirksschulrat zuständige Schulbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2 zweiter Satz.